

Verordnung

über den Bebauungsplan Bergedorf 19

Vom 13. Sep. 1966

Aktiv

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Bergedorf 19 für das Plangebiet Justus-Brinckmann-Straße - Glindersweg - Landesgrenze - Ostgrenze des Flurstücks 1279 der Gemarkung Bergedorf - August-Bebel-Straße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 300-e) aufgehoben.

Begründung

I

Der Bebauungsplan Bergedorf 19 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 77) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbau-plan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Flächen für besondere Zwecke sowie Grünflächen und Außengebiete aus. Eine kleine Fläche an der August-Bebel-Straße ist als Wohnbaugebiet vorgesehen.

### III

Nördlich der August-Bebel-Straße sind mehrere eingeschossige Wohngebäude vorhanden. Im Norden des Plangebiets befindet sich das ev. Krankenhaus Bethesda. Dazwischen liegen Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden und Grün- und Erholungsflächen mit Dauerkleingärten.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung und die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festzulegen.

Unter Berücksichtigung des Bestandes ist an der August-Bebel-Straße eingeschossiges offenes Wohngebiet ausgewiesen. Im Norden des Plangebiets sind Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehen, auf denen neben dem vorhandenen Krankenhaus ein Alters- und Pflegeheim sowie ein Kinderkrankenhaus untergebracht werden sollen.

Die öffentlichen Grünflächen beiderseits der Schulenbrooksbek sind zum größten Teil bereits durch den Teilbebauungsplan TB 861 vom 20. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 210) festgelegt worden. Sie bilden einen Teil der Grünverbindung von der Landesgrenze zum Stadtzentrum Bergedorf.

Am Glindersweg sollen die notwendigen Parkflächen für Besucher des Krankenhauses angelegt werden. Der Plan weist die hierfür benötigten Flächen aus. Weitere Flächen für Straßen sind erforderlich für die Verbreiterung der August-Bebel-Straße im östlichen Teil des Plangebiets und für eine Eckabschrägung an der Einmündung der Justus-Brinckmann-Straße in die August-Bebel-Straße. Dadurch sollen die Verkehrsverhältnisse verbessert werden.

### IV

Das Plangebiet ist etwa 112 500 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 8 050 qm (davon neu etwa 810 qm), für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf etwa 57 550 qm (davon neu etwa 22 800 qm) und für Grünflächen etwa 42 300 qm benötigt.

Die für öffentliche Zwecke - Kinderkrankenhaus, Alters- und Pflegeheim und öffentliche Grünflächen - benötigten Flächen gehören der Freien und Hansestadt Hamburg. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau des Kinderkrankenhauses entstehen.

### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.